



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Oktober 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 118

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/65/909)]

65/315. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007, 62/276 vom 15. September 2008, 63/309 vom 14. September 2009 und 64/301 vom 13. September 2010,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen, und mit Besorgnis feststellend, dass sie nicht durchgeführt worden sind und dass sich dies auf die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Versammlung auswirkt,

in Anerkennung der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta festgelegt,

den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die „Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ zum Thema der Generaldebatte ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu bestimmen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle und die Tätigkeiten des Büros des Präsidenten der Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,



1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung¹;
2. *beschließt*, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,
 - a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen und durch die Bewertung ihres Durchführungsstands;
 - b) der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;
3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung auf der Grundlage des aktualisierten Anhangs zu dem auf der dreiundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe² fortsetzt, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der sechsundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Versammlungsresolutionen über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen, einschließlich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit, und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, ausüben kann, wobei zu beachten ist, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;
5. *betont*, dass die Generalversammlung ihre Rolle aktiv wahrnehmen und auf neue Herausforderungen und aktuelle Ereignisse, die für die internationale Gemeinschaft von gemeinsamem Belang sind, rasch und wirksam reagieren muss;
6. *begrüßt* die Abhaltung thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und den interaktiven, inklusiven Charakter dieser Aussprachen und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis fortzusetzen und sich mit den Mitgliedstaaten darüber zu beraten, wie in solchen Aussprachen gegebenenfalls erfolgsorientierte Ergebnisse erzielt werden können;
7. *erkennt an*, wie wichtig und vorteilhaft es unter dem Aspekt der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ist, dass sie mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, weiter zusammenwirkt;
8. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Praxis fortführt, regelmäßige informelle Unterrichtungen über seine Prioritäten, Reisen und jüngsten Tätigkeiten abzuhalten, namentlich über seine Teilnahme an außerhalb der Vereinten Nationen organisierten interna-

¹ A/65/909.

² A/63/959.

tionalen Zusammenkünften und Veranstaltungen, und legt ihm nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Hauptorganen zu verstärken, begrüßt es, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung regelmäßige Treffen mit dem Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie mit den Vorsitzenden der Nebenorgane abhält und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse dieser Treffen unterrichtet, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

10. *begrüßt* die qualitativen Verbesserungen der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung, legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ratspräsident vor der Erstellung des Berichts informelle Treffen mit allen Mitgliedstaaten abhält;

11. *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat der Generalversammlung nach Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta einen Jahresbericht und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vorlegt;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nichtdurchführung verschiedener Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere derjenigen, die im Konsens verabschiedet wurden, die Rolle und die Autorität der Versammlung beeinträchtigen kann, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer Durchführung;

Arbeitsmethoden

13. *begrüßt* es, dass der Zweite Ausschuss der Generalversammlung auf der fünfundsechzigsten Tagung mit Blick auf die Rationalisierung und Straffung ihrer Tagesordnung und die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden ausführliche Erörterungen geführt und am 20. Dezember 2010 einen Beschluss gefasst hat;

14. *ersucht* die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse, auf der sechsendsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortzusetzen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einschließlich durch die Einführung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten;

15. *legt* allen Hauptausschüssen *nahe*, auf der sechsendsechzigsten Tagung ihre Arbeitsmethoden zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der sechsendsechzigsten Tagung nach Bedarf über die Erörterungen der Arbeitsmethoden zu unterrichten;

16. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Tagungen auf hoher Ebene sehr wichtige Themen stärker in den Blickpunkt rücken, ist sich gleichzeitig der Notwendigkeit bewusst, die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Integrität der Generaldebatte im September zu bewahren, und bittet den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen auf hoher Ebene besser zu koordinieren, um so die Anzahl und die Verteilung derartiger Veranstaltungen zu optimieren;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und dem Sekretariat *nahe*, sich über die Konsolidierung der Dokumentation zu beraten, um Doppelarbeit zu vermeiden, und im Bemühen um Knappheit der Resolutionen, Berichte und anderen Doku-

mente größtmögliche Disziplin zu üben, indem sie unter anderem auf frühere Dokumente verweisen, anstatt sie inhaltlich zu wiederholen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien noch stärker auf die Tätigkeit und die Beschlüsse der Generalversammlung zu lenken, einschließlich durch die rasche Herausgabe und Verteilung der entsprechenden Dokumente in allen Amtssprachen;

19. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auch weiterhin über Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe unterrichtet wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen, und ersucht das Sekretariat, im Falle neuer technischer Entwicklungen aktuelle Informationen vorzulegen, mit der Maßgabe, dass die Annahme eines neuen Stimmabgabeverfahrens in der Zukunft einen Beschluss des Plenums der Generalversammlung erfordern wird;

Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter

20. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241, 60/286, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der Anlage zur letztgenannten Resolution, und 64/301;

21. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlung, dass die Generalversammlung Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durchführen soll³;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter im System der Vereinten Nationen unterscheidet, und hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent gestaltet werden und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

23. *begrüßt* die vom Präsidenten der Generalversammlung gegenüber der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebrachten Auffassungen über die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung und die Beziehung zwischen dem Büro und dem Sekretariat;

24. *begrüßt es außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine jüngsten Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, unterrichtet, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

25. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung in früheren Resolutionen, bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der

³ Siehe A/65/71.

Geschäftsordnung der Generalversammlung, und sieht in diesem Zusammenhang den nach Ziffer 10 der Resolution 64/301 vorzulegenden Vorschlägen des Generalsekretärs mit Interesse entgegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auf der sechsundsechzigsten Tagung über die Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten;

27. *nimmt Kenntnis* von den Bedenken, die hinsichtlich der vorhandenen Protokollregelungen für den Präsidenten der Generalversammlung erhoben wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vereinbarten Mittel nach besten Kräften weiter dafür zu sorgen, dass dem Präsidenten angemessene Protokoll- und Sicherheitsdienste und ausreichende Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

28. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung Fachpersonal innerhalb des Sekretariats zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten der Versammlung und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren, und ersucht jeden scheidenden Präsidenten der Versammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung und bittet die Mitgliedstaaten, weiterhin Beiträge an den Fonds zu leisten.

*118. Plenarsitzung
12. September 2011*